

Gemeinde Urdorf

# Städtebaulicher Vertrag

zwischen den Parteien

**Gemeinde Urdorf,**

vertreten durch Sandra Rottensteiner, Gemeindepräsidentin und  
Patrick Müller, Gemeindegemeinschafter / Verwaltungsgemeinschafter  
(nachfolgend **Gemeinde**)

und

**Gewerkschaftliche Wohn- und Baugenossenschaft GEWOBAG,**

mit Sitz in 8047 Zürich-Albisrieden, Langgrütstrasse 140, handelnd durch Stephan Bochsler, Präsident  
GEWOBAG, und Daniel Muff, Geschäftsführer GEWOBAG, Eigentümerin der Liegenschaften  
Kat.-Nrn. 2875, 3023, 3024, 3029, 4256 Urdorf.  
(nachfolgend **GEWOBAG / private Grundeigentümerinnen**)

und

**Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Zürich wsgz,**

mit Sitz in 8050 Zürich, Dörflistrasse 50, handelnd durch Ueli Kübler, Präsident wsgz und Claudia Strässle,  
Geschäftsführung wsgz, Eigentümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 4258 Urdorf.  
(nachfolgend **wsgz / private Grundeigentümerinnen**)

betreffend

**Ausgleich der Planungsvorteile im Zusammenhang mit dem  
privaten Gestaltungsplan «Weihermatt», Urdorf  
(nachfolgend **Gestaltungsplan**)**

Zürich, 13. September 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Zielsetzung	3
1.2	Gesetzesgrundlage	3
1.3	Vertragszweck	3
<b>2</b>	<b>Ermittlung Mehrwert</b>	<b>5</b>
2.1	Grundlagen	5
2.2	Mehrwertermittlung	5
2.3	Mehrwertabgabe	6
<b>3</b>	<b>Ausgleichsleistungen</b>	<b>7</b>
3.1	Ausgleichsleistungen	7
3.2	Preisgünstige Wohnungen	7
3.3	Doppelkindergarten	7
3.4	Öffentlicher Sportweg	8
3.5	Kosten Planungsverfahren	8
<b>4</b>	<b>Ausgleichspflicht</b>	<b>9</b>
4.1	Entstehung	9
4.2	Fälligkeit	9
<b>5</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>10</b>
5.1	Zustandekommen und Inkrafttreten	10
5.2	Zugänglichkeit	10
5.3	Vorzeitiges Vertragsende	10
5.4	Anmerkung im Grundbuch	10
5.5	Überbindungspflicht	10
5.6	Änderungen	10
5.7	Vertragsdauer	11
5.8	Salvatorische Klausel	11
5.9	Gerichtsstand	11
5.10	Ausfertigung	11
5.11	Beilagen	11
<b>6</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>12</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Zielsetzung

Die GEWOBAG und die wsgz verfügen über mehrere Liegenschaften in der Nähe von Schule, Freibad und S-Bahn-Haltestelle Weihermatt in Urdorf. Ende der 1960er-Jahre erstellt, befinden sich die Bauten am Ende eines Lebenszyklus und es steht eine Erneuerung an. Der Gestaltungsplan schafft die baurechtliche Voraussetzung für einen qualitativ hochwertigen Ersatz der bestehenden Wohnsiedlung gestützt auf einen mehrjährigen Planungsprozess (Potenzialstudie 2020, Studienauftrag 2021 bis 2023). Teil des Perimeters ist der Sportweg, welcher im Eigentum der Gemeinde Urdorf ist. Dieser wird in den privaten Gestaltungsplan einbezogen, ist jedoch nicht ausnutzungsberechtigt und damit nicht vom planungsbedingten Mehrwert betroffen.

Die genossenschaftlichen privaten Grundeigentümerinnen vermieten sämtliche Flächen in der Kostenmiete nach dem «Stadtzürcher Modell»<sup>1</sup>, womit mit den Mietzinsen kein Gewinn generiert wird. Die Kostenmiete bewirkt deutlich günstigere Mieten als bei vergleichbaren Objekten auf dem freien Wohnungsmarkt, dies gilt ins besonders bei einer mittel- bis langfristigen Betrachtung. Die betroffenen Liegenschaften der GEWOBAG und der wsgz sind jeder spekulativen Verwendung dauerhaft entzogen. Die privaten Grundeigentümerinnen verfolgen die Absicht, den Wohnraum auch weiterhin an die bereits heute lokale Bevölkerung zu vermieten und schaffen u.a. mit dem günstigen Wohnraum einen Mehrwert für die Gemeinde. Die privaten Grundeigentümerinnen und die Gemeinde haben sich überdies darauf geeinigt, die Umsetzung von öffentlichen kommunalen Bedürfnissen auf dem Areal zu ermöglichen (Doppelkindergarten, öffentlicher Sportweg).

## 1.2 Gesetzesgrundlage

Obwohl die privaten Grundeigentümerinnen nicht gewinnorientiert arbeiten, wird gemäss Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) des Kantons Zürich ein planungsbedingter Mehrwert geschaffen, den es entsprechend auszugleichen gilt. Die kommunalen Bestimmungen zum Mehrwertausgleich sind in Art. 1a der BauO festgesetzt, womit gemäss § 19 Abs. 6 MAG die Grundlage besteht, den Ausgleich über einen städtebaulichen Vertrag anstelle einer Abgabe zu regeln. Die privaten Grundeigentümerinnen erwirtschaften mit der Siedlung keinen Gewinn und sind daran interessiert, den planungsbedingten Mehrwert vollumfänglich mit nichtmonetären Ausgleichsleistungen auf dem Areal im Rahmen dieses städtebaulichen Vertrages (vgl. Kapitel 3) auszugleichen.

## 1.3 Vertragszweck

Der vorliegende Vertrag zeigt auf, welcher planungsbedingte Mehrwert mit dem Gestaltungsplan entsteht. Er definiert und erläutert die Ausgleichsleistungen, die dem Mehrwert

---

<sup>1</sup> Definition der Kostenmiete gemäss Wohnbauförderung der Stadt Zürich: «Mietzinse nach städtischem Reglement orientieren sich an der sogenannten Kostenmiete. Mit der Kostenmiete werden die Schuldzinsen und die Verwaltungskosten beglichen, der Unterhalt und Werterhalt der Liegenschaften sowie die Rückstellungen zur Erneuerung sichergestellt. Mittel bis langfristig bewirkt die Kostenmiete deutlich günstigere Mieten als bei vergleichbaren Objekten auf dem Wohnungsmarkt.»

angerechnet werden können. Weiter werden die Verwendung und die Fälligkeit sowie weitere Bestimmungen zum Mehrwertausgleich definiert und Rechte und Pflichten der privaten Grundeigentümerinnen und der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geregelt.

Der Vertrag betrifft ausschliesslich die ausnutzungsberechtigten Parzellen der privaten Grundeigentümerinnen. Auf der sich im Eigentum der Gemeinde Urdorf befindende Wegparzelle (Sportweg) entsteht mit dem Gestaltungsplan kein planungsbedingter Mehrwert.

Die prozentualen Eigentumsverhältnisse der ausnutzungsberechtigten und damit massgebenden Fläche (massgebliche Grundstücksfläche) bilden die Basis für den Schlüssel des Kostenteilers im Rahmen der Arealentwicklung. Im Rahmen einer Vorgängig zur Planung erarbeiteten Planungsvereinbarung haben die privaten Grundeigentümerinnen einen Kostenteiler (gerundet) festgelegt, der für sämtliche im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan anfallenden Kosten gilt:

- GEWOBAG 75 %
- wsgz 25 %

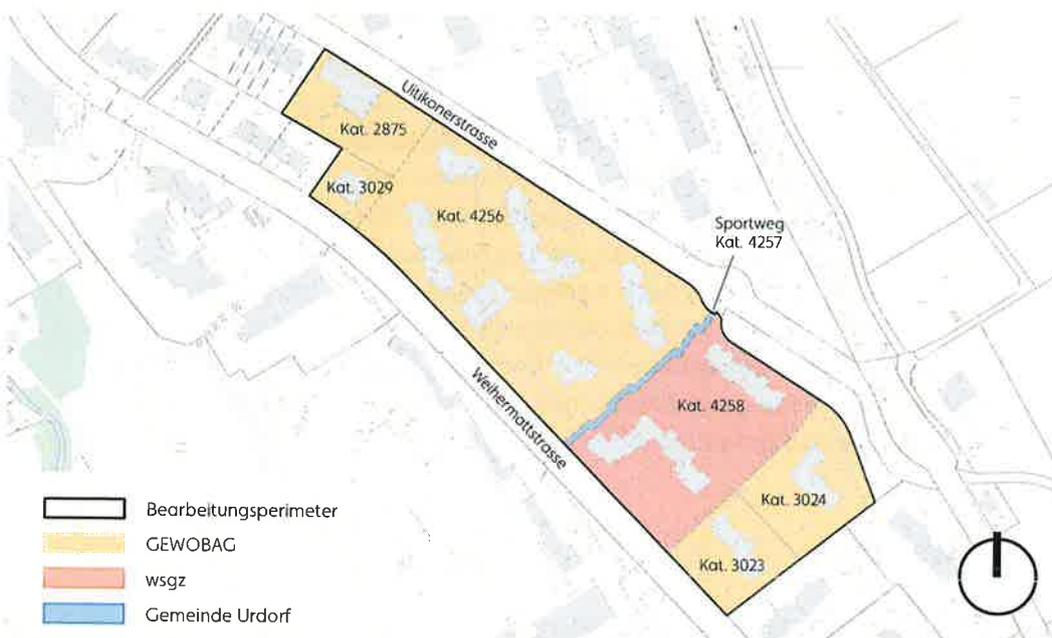


Abbildung bestehende Eigentumsverhältnisse

Grundeigentümerin	Kat.-Nr.	Fläche
GEWOBAG	2875	2'587 m <sup>2</sup>
	3023	2'236 m <sup>2</sup>
	3024	3'123 m <sup>2</sup>
	3029	938 m <sup>2</sup>
	4256	14'311 m <sup>2</sup>
<b>Summe GEWOBAG</b>		<b>23'195 m<sup>2</sup></b>
wsgz	4258	7'562 m <sup>2</sup>
Gemeinde Urdorf	4257	345 m <sup>2</sup>
<b>Total</b>		<b>31'102 m<sup>2</sup></b>

# 2 Ermittlung Mehrwert

## 2.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Berechnung des Mehrwerts und dessen Ausgleichs bilden das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons Zürich sowie Art. 1a der BauO. Mit der kürzlich erfolgten BauO-Revision wird die Mehrwertabgabe in der Gemeinde Urdorf auf 20 % des um CHF 100'000.- gekürzten Mehrwerts grundeigentümergebunden festgesetzt. Die Freifläche beträgt 2'000 m<sup>2</sup>. Die für den vorliegenden Vertrag relevante Fläche überschreitet dieses Mass, womit eine Ausnahme vom Mehrwertausgleich ausgeschlossen ist. Die Rechtskraft der BauO-Revision wird im November 2024 erwartet.

## 2.2 Mehrwertermittlung

Die erhöhten Nutzungsmöglichkeiten, welche der Gestaltungsplan ermöglicht, wurden von der GEWOBAG mittels Potenzialstudie (Arealüberbauung gemäss BauO) ermittelt (vgl. Beilage B).

Grundsätzlich werden Mehrwerte aufgrund erhöhter Nutzungsmöglichkeiten gleichmässig mit der schematischen, formelmässigen Bewertung über die Landpreismodelle bemessen. Mit einem Gestaltungsplan aber werden Bau- und Nutzungsvorschriften auf ein bestimmtes Gebiet massgeschneidert festgesetzt und ortsspezifische Qualitäten gesichert. Die schematische Mehrwertermittlung ist vorliegend demnach nicht geeignet, eine individuelle Schätzung erweist sich als zielführender (vgl. § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 lit. a MAV).

### Methode

Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass die Mehrwertermittlung von Wüest Partner AG arealspezifisch vorgenommen wird. Gemäss beiliegender Mehrwertermittlung (vgl. Beilage C) wird der Mehrwert aufgrund der Planungsmassnahme wie folgt bemessen:

### Bewertung Marktwert (= Landwert)

Wüest Partner schätzt den Marktwert (= Landwert) des Areals per 1.9.2024 in Abhängigkeit des jeweiligen Bebauungsszenarios wie folgt:

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| - Bewertung 1, Arealüberbauung | CHF 53.88 Mio. (CHF 1'732/GSF <sup>2</sup> ) |
| - Bewertung 2, Gestaltungsplan | CHF 64.46 Mio. (CHF 2'077/GSF)               |

Der Mehrwert infolge der Planungsmassnahme Gestaltungsplan liegt demnach bei CHF 10.58 Mio. (Differenz zwischen Bewertung 2 und 1; entspricht CHF 340/GSF). Obwohl gemäss § 3 Abs. 2 MAG der Mehrwert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme massgeblich ist, legen die Parteien dem städtebaulichen Vertrag diesen Wert zugrunde.

---

<sup>2</sup> GSF: Grundstücksfläche

## 2.3 Mehrwertabgabe

Die nach MAG und BauO zu leistende Mehrwertabgabe wird mit Abzug der Ausgleichsleistungen gemäss Kapitel 3 wie folgt berechnet:

- Mehrwert gemäss Mehrwertermittlung vom 4.9.2024 (Kapitel 2.2)	CHF 10'580'000.-
- Reduktion gemäss Art. 1a BauO	CHF -100'000.-
- Abgabepflichtiger Mehrwert	CHF 10'480'000.-
- Mehrwertabgabe	
Abgabesatz von 20% gemäss Art. 1a BauO	CHF 2'096'000.-
- Schätzbare Ausgleichsleistungen (Kapitel 3.5)	CHF 2'737'000.-
- Auszugleichender Mehrwert	CHF -641'000.-

Gemäss § 19 Abs. 6 MAG kann der Ausgleich im Rahmen von städtebaulichen Verträgen von der geschuldeten Abgabe abweichen. Diese Möglichkeit wird im vorliegenden Fall angewendet, da mit diesem die Anliegen der Öffentlichkeit erfüllt werden. Die Gemeinde und die Grundeigentümerin kommen in diesem Sinne überein, dass der Mehrwert mit den in Kapitel 3 vereinbarten Leistungen zu Gunsten der Öffentlichkeit vollständig abgegolten ist. Solange die Vertragsbedingungen erfüllt sind, erfolgt keine finanzielle Abgeltung. Andernfalls wird die Mehrwertabgabe gemäss Mehrwertermittlung fällig.

# 3 Ausgleichsleistungen

## 3.1 Ausgleichsleistungen

Der planungsbedingte Mehrwert von CHF 2'096'000.- wird durch die Grundeigentümerin durch folgende Leistungen ausgeglichen:

- Preisgünstige Wohnungen (gemeinnütziger Wohnungsbau)
- Miete Doppelkindergarten
- Öffentlicher Sportweg
- Rampe Sportweg
- Planungsverfahren

## 3.2 Preisgünstige Wohnungen

### Kostenmiete

Die Berechnung des Mietzinses sämtlicher durch die privaten Grundeigentümerinnen vermieteten Flächen folgt dem Prinzip der Kostenmiete nach dem «Stadtzürcher Modell», siehe Kapitel 1.1. Die privaten Grundeigentümerinnen dürfen Flächen und Räumlichkeiten somit nicht gewinnbringend vermieten. Aufgrund der Abschreibung über den Landpreis werden die Wohnungen von den privaten Grundeigentümerin somit laufend direktsubventioniert. Dasselbe gilt auch für Räumlichkeiten, die mittels Pachtverträge oder sonstigen Rechtsbeziehungen bspw. der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ändern sich die Faktoren für die Mietzinsberechnung (bspw. Referenzzinssatz, Gebäudeversicherungsindex etc.) muss der Gemeinde nachvollziehbar belegt werden, dass das Kostenmietmodell weiterhin eingehalten wird.

### Vermietung der Wohnungen

Die privaten Grundeigentümerinnen verfolgen die Absicht, die Wohnungen an die bereits heute lokale Bevölkerung zu vermieten und möchte der Bevölkerung in allen Lebenslagen so einen Umzug innerhalb der Gemeinde und des bestehenden Umfeldes ermöglichen.

### Etap pierung

Die Realisierung der Wohnüberbauung wird in vier Etappen vorgenommen. Die Ersatzneubauten sind dabei so konzipiert und auf den Bestand abgestimmt, dass die Neubauten jeder Etappe zuerst vollständig erstellt werden können, bevor die Bestandsbauten rückgebaut werden. Damit kann eine sozialverträgliche Realisierung ohne Leerkündigungen gewährleistet werden.

## 3.3 Doppelkindergarten

Das dem Gestaltungsplan zugrunde liegende Richtprojekt sieht vor, den bereits heute bestehenden Doppelkindergarten auch künftig auf dem Areal unterzubringen. Der Gestaltungsplan ermöglicht dies, geknüpft an die Voraussetzung, dass seitens Gemeinde ein Bedürfnis besteht. Die Erstellung der notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturen erfolgt

durch die GEWOBAG. Die GEWOBAG verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die entsprechenden Flächen für die Kindergartennutzung zu vermieten. Die Verpflichtung verfällt, wenn seitens der Gemeinde kein Bedürfnis mehr besteht die Kindergartennutzung an dieser Lage anzubieten. Dies ist von der Gemeinde frühzeitig anzumelden.

Der Minderwert der Kostenmiete des Doppelkindergartens wurde zu CHF 807'000.- ermittelt. Dieser kann direkt vom abgabepflichtigen Mehrwert in Abzug gebracht werden.

### 3.4 Öffentlicher Sportweg

Mit dem Gestaltungsplan wird die öffentliche Durchwegung (Sportweg) zwischen der Weihermatt- und der Utikonerstrasse grundeigentümergebunden gesichert. Die Aufenthaltsqualität und Attraktivität wird gegenüber dem heutigen Zustand stark erhöht, die Zugänglichkeit des Bahnhofs Urdorf-Weihermatt und der Freizeitanlagen an der Weihermattstrasse sowie deren Verbindung verbessert. Die heute bereits bestehende Durchwegung ist im Eigentum der Gemeinde. Der aufgrund der vorgesehenen Projektierung in der Führung angepasste Sportweg bleibt weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Die privaten Grundeigentümerinnen sind sich bewusst, dass gewisse Landumlegungen erforderlich sein können. Sie verpflichten sich für Arrondierungen Hand zu bieten, um die von den Parteien beabsichtigten Nutzungen bestmöglich zu erreichen. Die Erstellungskosten werden von den privaten Grundeigentümerinnen, die Unterhaltskosten von der Gemeinde getragen. Die Fuss- und Fahrwegrechte und die Nutzungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Urdorf sowie Rechte und Pflichten bzgl. Unterhalt und Haftung sind im Grundbuch einzutragen.

Die Parteien gehen davon aus, dass sich die Erstellungskosten auf rund CHF 300'000.- belaufen. Diese können vom abgabepflichtigen Mehrwert in Abzug gebracht werden.

Um den Sportweg als stufenfreie Verbindung ausbilden zu können ist eine entsprechende Rampe notwendig. Diese wird auf dem Grundstück der wsgz ausgeführt. Gemäss Mehrwertermittlung beläuft sich der Barwert, für die Bereitstellung der nötigen Fläche an die Gemeinde über eine Laufzeit von 100 Jahren auf CHF 40'000.-. Dieser kann als Sachwert in Abzug gebracht werden.

### 3.5 Kosten Planungsverfahren

Für die Ermöglichung eines qualitätsvollen Projekts in Urdorf erarbeiteten die privaten Grundeigentümerinnen einen Gestaltungsplan. Mit diesem werden Qualitäten in Bezug auf Städtebau, Architektur, Freiraum und Ökologie sowie auch Massnahmen zu Gunsten der lokalen Bevölkerung grundeigentümergebunden gesichert. Dem Gestaltungsplan liegen ein vorgängig durchgeführtes Konkurrenzverfahren (Studienauftrag) und daraus resultierend ein Richtprojekt zugrunde, welche von den privaten Grundeigentümerinnen in Auftrag gegeben wurden.

Der Gestaltungsplan trägt massgeblich zur Verbesserung der Siedlungs- und Freiraumqualität bei, indem er die im Rahmen des Studienauftrags ermittelte geeignetste Lösung grundeigentümergebunden sichert. Gemäss § 19 Abs. 5 MAG können im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren entstandene Kosten vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen werden. Die abzugsberechtigten Planungskosten im Zusammenhang mit dem durchgeführten Planungsprozess belaufen sich insgesamt auf ungefähr CHF 1'590'000.-. Darin enthalten sind die Verfahrenskosten des Studienauftrags, die Kosten für die Erarbeitung des Richtprojekts (Architektur und Landschaftsarchitektur, Lärm, Nachhaltigkeit, Baugrund, Bestandsuntersuchungen etc.), die Erarbeitung des Gestaltungsplans und des städtebaulichen Vertrages.

# 4 Ausgleichspflicht

## 4.1 Entstehung

Die mit dem vorliegenden Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien entstehen mit der Rechtskraft des Gestaltungsplans.

## 4.2 Fälligkeit

Die in Kapitel 3 festgelegten Ausgleichsleistungen werden mit der behördlichen Baufrei-gabe für die Hochbauten fällig. Sie sind im Zuge mit der Bebauung zu realisieren.

# 5 Weitere Bestimmungen

## 5.1 Zustandekommen und Inkrafttreten

Der vorliegende städtebauliche Vertrag kommt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung zustande und tritt mit erlangter Rechtskraft des Gestaltungsplans in Kraft.

## 5.2 Zugänglichkeit

Der vorliegende Vertrag wird gemäss § 22 Abs. 1 MAG zusammen mit den Gestaltungsplanunterlagen veröffentlicht und aufgelegt.

## 5.3 Vorzeitiges Vertragsende

Weicht der rechtskräftige Gestaltungsplan erheblich von den Annahmen ab, die diesem Vertrag zugrunde liegen, kann gemäss § 22 Abs. 2 MAG jede Partei entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Die Parteien verpflichten sich, über einen neuen städtebaulichen Vertrag zu verhandeln.

Sollte der Gestaltungsplan bis am 31.12.2027 noch nicht rechtskräftig geworden sein, fällt dieser Vertrag für die Parteien entschädigungslos dahin. Gegebenenfalls ist ein neuer Vertrag zu verhandeln.

## 5.4 Anmerkung im Grundbuch

Die aufgrund des städtebaulichen Vertrags notwendigen Dienstbarkeiten sowie der städtebauliche Vertrag selbst, sind gestützt auf § 22 Abs. 3 MAG zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Gestaltungsplans im Grundbuch einzutragen bzw. anmerken zu lassen. Sind die Forderungen des vorliegenden Vertrags vollständig erfüllt, kann die Löschung der Grundbucheintragung bzgl. städtebaulichen Vertrags erfolgen.

## 5.5 Überbindungspflicht

Die Parteien verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten vollständig einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, inklusive dieser Überbindungspflicht.

## 5.6 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung aller Parteien. Mündliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bestehen nicht und sind unverbindlich.

## 5.7 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag hat so lange Gültigkeit bis sämtliche, sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtungen erfüllt sind und die Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgt ist. Hierüber wird ein Abschlussprotokoll erstellt und die Anmerkung des städtebaulichen Vertrags aus dem Grundbuch gelöscht.

## 5.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren anstelle dieser Bestimmung eine andere Regelung, die der ursprünglich gewollten Regelung am nächsten kommt und dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am besten entspricht. Dasselbe gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält, die einer Regelung bedarf.

## 5.9 Gerichtsstand

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich wegen seines Zusammenhangs mit dem privaten Gestaltungsplan «Weihermatt» um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Die Parteien sind sich bewusst, dass allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich fallen (§ 81 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG).

## 5.10 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt und unterzeichnet (2 Exemplare für die privaten Grundeigentümerinnen, 1 Exemplar für die Gemeinde und 1 Exemplar für das Grundbuchamt).

## 5.11 Beilagen

Die nachfolgenden Beilagen sind integrierende Bestandteile des Vertrags:

- A) Gestaltungsplanunterlagen, Planwerkstadt AG vom 13. September 2024
- B) Potenzialstudie, Steib Gmür Geschwentner Kyburz Partner AG, August 2020
- C) Dokumentation Mehrwertermittlung, Wüest Partner AG vom 4. September 2024

# 6 Unterzeichnung

Für die Gemeinde



Sandra Rottensteiner, Gemeindepräsidentin

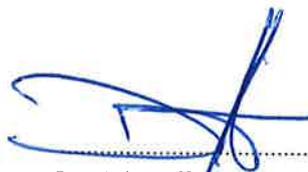


Patrick Müller, Gemeindeschreiber /  
Verwaltungsleiter

Für die privaten Grundeigentümerinnen



Stephan Bochsler, Präsident GEWOBAG



Daniel Muff, Geschäftsleiter GEWOBAG



Ueli Kübler, Präsident wsgz



Claudia Strässle, Geschäftsleitung wsgz

Urdorf, 27. JAN. 2025